

und diese nur auf ein Jahr; sie wurden Konsuln (ursprünglich Prätores) genannt. Im übrigen aber bleibt die höchste Gewalt, was sie ist, nur beschränkt dadurch, daß sie sich zwischen zwei teilt, von denen jeder das Recht hat, dem anderen eine Interzession anzufügen, d. h. eine Amtshandlung zu verhindern, und mit der Verpflichtung, am Schluß des Jahres das Amt zugunsten eines Nachfolgers niederzulegen. Diese beiden Konsuln sollten gewählt werden durch das Heer, d. h. also, durch das militärisch organisierte Volk, durch die Plebs.

Mit der Konsularverfassung kommt in die römische Verfassung, die bisher rein aristokratisch-monarchisch ist, das demokratische Element als unausweichliche Folge der kriegerischen Organisation des Volkes, die auf die Länge notwendig eine politische Geltendmachung hervorbringt. Wir haben von nun an in der römischen Verfassung ein Doppelspiel: Das hohe Beamtentum, das Konsulat, das sich nachher noch in weitere Ämter differenziert, und die Volksversammlung, die diese Konsuln wählt, besser ausgedrückt: designiert. Denn das römische Staatsrecht besagt nicht etwa, daß der, den das Volk gewählt hat, nun Konsul ist, wie bei uns ein Reichstagsabgeordneter gewählt ist an dem Tage, wo der Wahlkommissar festgestellt hat: die Mehrheit ist für ihn gewesen — sondern der Konsul tritt in sein Amt erst dadurch, daß der Vorgänger ihm unter gewissen heiligen Zeichen und Kulthandlungen seine Gewalt übergibt. Wenn der vorige Konsul nicht niederlegte, so könnte der neue nicht antreten, dann hätte er nicht den heiligen Charakter und die wahre Autorität seines Amtes. Wir haben also in Rom eine sich selbst fortpflanzende, von den Göttern, nicht vom Volke, stammende, höchste obrigkeitliche Gewalt in Wechselwirkung mit einer Demo-